

4. Unfallmeldungen

Unter dieser Registerüberschrift sollten Formulare für Unfallmeldungen des oder der gesetzlichen Unfallversicherungsträger/s bereitgehalten werden. Außerdem sollte hier die Dokumentation aller Arbeits- oder Wegeunfälle erfolgen.

Dieses Register kann z. B. mit den unten aufgeführten Inhalten gefüllt werden.
Weitere Informationen und Vorlagen hierzu finden Sie unter www.efas-online.de.

- Formular/e Unfallmeldung (Vordrucke)
- Ablage der Kopien ausgefüllter Unfallmeldungen

- Verbandbuch

- _____

Hinweise zum Verhalten nach Arbeits- und Wegeunfällen:

Unfallmeldung

Grundsätzlich ist jeder Arbeits- oder Wegeunfall dem Arbeitgeber zu melden. Wenn ein Arbeits- oder Wegeunfall eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Kalendertagen oder den Tod eines/r Versicherten zur Folge hat, besteht auch eine Meldepflicht gegenüber dem gesetzlichen Unfallversicherungsträger. In diesem Fall ist eine Anzeige vom Arbeitgeber oder seinem/r Bevollmächtigten an die zuständige Berufsgenossenschaft zu erstatten. Schwere Unfälle, Massenunfälle und Todesfälle sind vorab umgehend telefonisch oder per Fax zu melden. Über tödliche Arbeitsunfälle muss auch die zuständige staatliche Arbeitsschutzaufsichtsbehörde (Gewerbeaufsichtsamt) sofort informiert werden.

Der Arbeitgeber oder sein/e Bevollmächtigte/r hat die Anzeige binnen drei Tagen zu erstatten, nachdem er/sie von dem Unfall Kenntnis erhalten hat. Die Unfallmeldung wird von dem Arbeitgeber oder seinem/r Bevollmächtigten und von der Mitarbeitervertretung (MAV) unterzeichnet. Bevollmächtigte sind Personen, die vom Arbeitgeber zur Erstattung der Anzeige schriftlich beauftragt sind.

Ein Exemplar der Unfallanzeige dient dem Arbeitgeber zur Dokumentation. Eine Ausfertigung der Unfallanzeige erhält die MAV. Versicherte, für die eine Anzeige erstattet wird, sind auf ihr Recht hinzuweisen, dass sie eine Kopie der Anzeige verlangen können. Die Orts- oder Fachkraft für Arbeitssicherheit und der/die Betriebsarzt/-ärztin sind durch den Arbeitgeber oder seine/n Bevollmächtigte/n über die Unfallanzeige zu informieren.

Verbandbuch

Unfälle, die nicht der Meldepflicht gegenüber dem gesetzlichen Unfallversicherungsträger unterliegen, müssen dem Arbeitgeber ebenfalls bekannt gegeben werden. Über alle Verletzungen (auch Bagatellunfälle) und Erste-Hilfe-Leistungen an Mitarbeitenden sind Aufzeichnungen zu führen und über fünf Jahre wie Personalunterlagen aufzubewahren, damit die Versicherten ggf. noch rückwirkend einen Anspruch auf Leistungen des Unfallversicherungsträgers geltend machen können. Das bedeutet, dass auch kleinere Verletzungen (z. B. Stoß- und Schnittverletzungen) und damit verbundene Erste-Hilfe-Maßnahmen in ein Verbandbuch einzutragen sind. Die haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen sollten über die Bedeutung und Benutzung des Verbandbuches informiert werden.